

## **Richtlinie über die Veröffentlichung von Ratings für den Bereich Credit Rating**

i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen  
**der Feri EuroRating Services AG**

Diese Richtlinie ist durch Beschluss des Vorstandes vom 7. März 2011 erlassen worden:

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Die Veröffentlichung von Ratings der Feri EuroRating Services AG (nachfolgend auch „**Feri**“ genannt) i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (nachfolgend auch „**Länder Rating**“ genannt) hat nach bestimmten Grundsätzen zu erfolgen. Ziel dieser Richtlinie ist es, diese Grundsätze zu dokumentieren und jederzeit sicherzustellen, dass eine Veröffentlichung der Länder Ratings in dieser standardisierten Art und Weise vorgenommen wird.
- (2) Diese Verordnung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass die Länder Ratings gemäß den in Anhang I Abschnitt D festgelegten Anforderungen der vorgenannten EU-Verordnung (nachfolgend auch nur „**EU-VO**“ genannt) präsentiert und verarbeitet werden (vgl. Art. 10 Abs. 2 EU-VO).

### **§ 2 Verantwortlichkeiten**

- (1) Die Einhaltung dieser Richtlinie wird durch den Compliance Officer mit Hilfe eines institutionalisierten Berichtssystems durchgesetzt und überwacht. Verantwortlich für die Durchführung dieser Richtlinie ist das Rating-Komitee mit seinem jeweiligen Leiter.
- (2) Die Ratinganalysten, Mitarbeiter / andere natürliche Personen, die direkt an der Abgabe von Länder Ratings beteiligt sind (nachfolgend auch „**Rating-Mitarbeiter**“ genannt), werden ausdrücklich auf diese Richtlinie hingewiesen, die zudem auf der internen Website der Feri (Intranet) abgelegt und für jedermann zugänglich ist. Die Rating-Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie zu agieren.
- (3) Soweit möglich sind die Vorschriften dieser Richtlinie parallel in die laufenden Arbeitsprozesse und -abläufe integriert bzw. als Vorschriften / Arbeitsanweisung zu beachten. Die Einhaltung der Vorschriften wird stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen durch den Compliance Beauftragten kontrolliert.

- (4) Der Compliance Beauftragte erstattet unmittelbar der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### **§ 3 Unbeauftragte Länder Ratings**

- (1) Bei den von Feri erstellten Länder Ratings handelt es sich grundsätzlich um unbeauftragte Länder Ratings. Auf diese Tatsache ist in den erstellten Länder Rating Reports ausdrücklich hinzuweisen – die Länder Ratings sind demnach entsprechend zu kennzeichnen (vgl. Art. 10 Abs. 5 EU-VO).
- (2) Darüber hinaus ist insbesondere darauf hinzuweisen, ob die bewertete Einheit oder ein mit dieser verbundener Dritter in den Ratingprozess eingebunden war und ob die Feri Zugang zu den Büchern oder zu anderen einschlägigen internen Dokumenten der bewerteten Einheit oder eines mit dieser verbundenen Dritten hatte (vgl. Art. 10 Abs. 5 EU-VO).

### **§ 4 Präsentation von Länder Ratings**

- (1) Für jedes Land wird ein Länder Rating Report erstellt, der jeweils nach identischem Muster aufgebaut ist und alle notwendigen Informationen zum Länder Rating (z.B. statistische Grundlagen sowie Zwischenergebnisse) enthält (vgl. Richtlinie für die Erstellung von Ratings, Nr. 5 „Veröffentlichung“).
- (2) Aus dem Länder Rating gehen insbesondere die folgenden Angaben klar und deutlich hervor:
  - a) Name und Funktion des führenden Ratinganalysten für eine bestimmte Ratingtätigkeit (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 1 EU-VO);
  - b) Name und Funktion der Person, die in erster Linie für die Genehmigung des Länder Ratings verantwortlich war (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 1 EU-VO);
  - c) Quellen von wesentlicher Bedeutung, die für die Erstellung des Länder Ratings herangezogen wurden, einschließlich der bewerteten Einheit oder ggf. eines mit dieser verbundenen Dritten (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. a EU-VO);
  - d) Hinweis, ob das Länder Rating der bewerteten Einheit oder dem mit dieser verbundenen Dritten mitgeteilt wurde und infolge der Mitteilung vor seiner Abgabe geändert wurde (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. a EU-VO), wobei unter Berücksichtigung des vorstehenden § 3 anzumerken ist, dass in

diesem Fall eine gesonderte Unterrichtung des jeweiligen gerateten Landes über das (laufende) Ergebnis des Länder Ratings i.d.R. nicht erfolgt (vgl. Richtlinie für die Erstellung von Ratings, Nr. 5 „Veröffentlichung“);

- e) die Hauptmethode oder eine Version der Methode, die bei der Bestimmung des Länder Ratings verwendet wurde, unter Verweis auf ihre umfassende Beschreibung. Grundet sich das Länder Rating auf mehr als eine Methode oder verleitet der alleinige Verweis auf die Hauptmethode die Anleger / Abonnenten des Länder Ratings dazu, andere wichtige Aspekte des Länder Ratings zu übersehen, d. h. auch wichtige Anpassungen und Abweichungen, erläutert Ferri diesen Umstand in ihrem Länder Rating und erklärt, wie die verschiedenen Methoden oder diese anderen Aspekte beim Rating berücksichtigt werden (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. b EU-VO);
  - f) die Bedeutung jeder Ratingkategorie, die Definition des Ausfalls oder Forderungseinzugs sowie geeignete Risikowarnungen, einschließlich einer Sensitivitätsanalyse der einschlägigen grundlegenden Annahmen wie mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen, samt der Länder Ratings für den schlechtesten und den besten angenommenen Fall (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. c EU-VO);
  - g) das Datum der erstmaligen Veröffentlichung des Länder Ratings sowie seiner letzten Aktualisierung (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. d EU-VO);
  - h) Informationen darüber, ob das Länder Rating neu aufgelegte Finanzinstrumente betrifft und ob Ferri das Finanzinstrument erstmalig bewertet (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 2 lit. e EU-VO).
- (3) Die Länder Rating Reports erscheinen monatlich und enthalten u. a. die vorgenannten Angaben, insbesondere auch eine Kurzbeschreibung der Ratingmethodik. Die Produktion erfolgt weitgehend mit eigener Software, um die Produktion effizient zu gestalten (vgl. Richtlinie für die Erstellung von Ratings, Nr. 5 „Veröffentlichung“).
- (4) Das Ergebnis eines Länder Ratings steht ausschließlich den Kunden zur Verfügung, die einen entsprechenden Subskriptionsvertrag mit Ferri abgeschlossen haben. Dieser Nutzerkreis wird unterrichtet, wenn sich Methode oder Modelle geändert haben. Die Information erfolgt zeitgleich mit der Veröffentlichung der neu kalkulierten Länder Ratings. Verantwortlich für diesen Prozess ist der Ratinganalyst; der Senior Analyst trägt die Verantwortung für die richtige Durchführung des Prozesses (vgl. Richtlinie für die Erstellung von Ratings, Nr. 5 „Veröffentlichung“).
- (5) Die Veröffentlichungstermine der Ratingergebnisse liegen mit jeweils den ersten zehn Kalendertagen eines Monats genau fest, die Länder Rating Reports sind dann für den Kunden über den kontrollierten Zugang auf der Website der Ferri zugänglich (vgl. Richtlinie für die Erstellung von Ratings, Nr. 5 „Veröffentlichung“).

- (6) Feri ermittelt monatlich das Rating für ca. 60 Länder auf der Basis plausibler Wirtschaftsprognosen. Feri wird die jeweiligen Länder spätestens 24 Stunden vor der Veröffentlichung des Länder Ratings von den Ratingergebnissen und über die wichtigsten Gründe, die für dieses Länder Rating ausschlaggebend waren, informieren, damit diese die Möglichkeit haben, auf sachliche Fehler hinzuweisen (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 3 EU-VO).

Um eine fristgerechte Vorab-Information sicherzustellen, wird direkt nach der Festlegung der Ergebnisse auf der Sitzung des Rating-Komitees für jedes Land, für das sich das Länder Rating geändert hat, eine individuelle, als vertraulich gekennzeichnete E-Mail erstellt, die zum einen das betreffende Rating beinhaltet und zum anderen die wesentlichen Begründungsfaktoren.

Die E-Mail wird nach Freigabe durch das Rating-Komitee an (a) das Finanzministerium des betroffenen Landes – alternativ an (b) die Regierung oder (c) die Botschaft in Deutschland des betroffenen Landes – geschickt (als vertraulich gekennzeichnet, schnellstmöglich, jedoch ausschließlich an den Werktagen Montag bis Donnerstag). Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Länder:

Albania	Argentina	Australia	Austria
Belgium	Brazil	Bulgaria	
Canada	Chile	China	Colombia
Croatia	Czech Republic		
Denmark			
Egypt	Estonia		
Finland	France		
Germany	Greece		
Hong Kong	Hungary		
India	Indonesia	Ireland	Israel
Italy			
Japan			
Latvia	Lithuania		
Malaysia	Mexico		
Netherlands	New Zealand	Norway	
Pakistan	Peru	Philippines	Poland
Portugal			
Romania	Russia		
Serbia-Montenegro	Singapore	Slovakia	Slovenia
South Africa	South Korea	Spain	Sweden
Switzerland			
Taiwan	Thailand	Turkey	
Ukraine	United Kingdom	U.S.A.	
Venezuela	Vietnam		

Den Ländern wird dabei die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 24 Stunden Anmerkungen zu dem betreffenden Länder Rating der Feri zu übermitteln. Machen die betroffenen Länder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, prüft das Rating-Komitee diese kurzfristig. Wird der Widerspruch vom Rating-Komitee als unbegründet eingeordnet, wird das betroffene Länder Rating veröffentlicht, und zwar nach Maßgabe des nächsten Unterabsatzes. Ist der Widerspruch nach Einschätzung des Rating-Komitees begründet, wird das Länder Rating entsprechend aktualisiert und nach Freigabe durch das Rating-Komitee wiederum an die geratete Einheit übermittelt. Es gilt dann wiederum Unterabsatz 3 dieses Abs. 6.

Mit einem Mindestabstand von 24 Stunden werden dann sämtliche Länder Ratings für den Kreis der Abonnenten freigeschaltet und die Nutzer entsprechend informiert.

- (7) Feri vermerkt bei der Veröffentlichung eines Länder Ratings klar und deutlich dessen Kennzeichen und Einschränkungen. Insbesondere vermerkt Feri bei der Veröffentlichung eines Länder Ratings deutlich, ob sie die Qualität der über die bewertete Einheit verfügbaren Informationen für zufriedenstellend hält, und in welchem Maße sie die ihr etwaig von der bewerteten Einheit oder ihrem verbundenen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen überprüft hat. Bezieht sich das Länder Rating auf einen Unternehmenstyp oder ein Finanzinstrument, dessen historische Daten nur beschränkt vorliegen, macht Feri die Einschränkungen des Ratings an sichtbarer Stelle deutlich (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 4 Unterabsatz 1 EU-VO).

Für den Fall, dass keine verlässlichen Daten vorliegen oder die Struktur eines neuen Typs von Finanzinstrument oder die Qualität der verfügbaren Informationen nicht zufriedenstellend sind oder ernsthafte Fragen dahingehend aufwerfen, ob Feri ein glaubwürdiges Länder Rating erbringen kann, verzichtet Feri auf die Abgabe eines Länder Ratings oder zieht ein vorhandenes Länder Rating zurück (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 4 Unterabsatz 2 EU-VO). Über den Entzug eines Länder Ratings entscheidet das Rating-Komitee. Wird ein Länder Rating entzogen, wird der Nutzerkreis darüber unmittelbar informiert.

- (8) Bei der Ankündigung eines Länder Ratings erläutert die Feri in ihrer Pressemitteilung oder ihren Berichten die wesentlichen Faktoren, auf die sich das Länder Rating stützt (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 5 Unterabsatz 1 EU-VO).
- (9) Sind die in den Absätzen 2 und 7 geforderten Informationen im Verhältnis zur Länge des weitergegebenen Länder Rating Reports unangemessen, reicht es aus, im Report selbst klar und deutlich auf die Stelle zu verweisen, an der diese Angaben direkt und leicht zugänglich sind, einschließlich eines direkten Weblinks zur entsprechenden Website der Feri (vgl. Anhang I Abschnitt D Teil I Abs. 5 Unterabsatz 2 EU-VO).

## **§ 5 Maßnahmen bei Verstößen**

- (1) In der Organisation der Feri ist eine unabhängige Compliance Funktion eingerichtet, die für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie Sorge trägt. Der Compliance Beauftragte überprüft dabei regelmäßig auch, dass die Feri die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen geltenden Gesetzesvorschriften beachtet.
- (2) Wird gegen diese Richtlinie verstoßen, kommt es zu folgenden Maßnahmen:
  - a) fallweise Behebung der aufgetretenen Fehler;
  - b) Aufdeckung der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und Beseitigung der Fehlerquelle;
  - c) Überprüfung der Compliance-Funktion.
- (3) Eine Bewertung der Relevanz der Fehler erfolgt durch den Vorstand, der gegebenenfalls einen Bericht an die zuständige Aufsichtsbehörde verfasst.

## **§ 6 Genehmigung und Pflege der Richtlinie**

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen und Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG. Er wird nach Bedarf etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich vornehmen und beschließen.
- (2) Über etwaige Änderungen dieser Richtlinie wird der Compliance Beauftragte die betroffenen Feri-Mitarbeiter umgehend informieren.